



Nationales
Berufungsgericht
der OSK
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

NATIONALES BERUFUNGSGERICHT

Zahl: nBG 1/2010

Wien, 9. Dezember 2010

Erkenntnis:

Das Nationale Berufungsgericht der OSK hat am 9. Dezember 2010 durch Hofrat Dr. Einar SLADECEK als Vorsitzenden und die Beisitzer Heinz MERKLE, Robert SCHNEIDER, Wolfgang SCHUSTER und Günther ZARITSCH in öffentlicher Sitzung über die Berufung des Bewerbers/Fahrers xxx, gegen die Entscheidung der Sportkommissäre, nach einem Protest des Bewerbers yyy, anlässlich der Rallye Waldviertel, am 29./30. Oktober 2010, entschieden:

Der Berufung wird keine Folge gegeben,

die Entscheidung der Sportkommissäre wird in allen Punkten bestätigt; die Berufungsgebühr einbehalten.

Begründung:

Am 29./30. Oktober 2010 fand die Rallye Waldviertel, ein Bewerb zur Österreichischen Rallye Staatsmeisterschaft 2010 statt. An diesem Bewerb hatten die Bewerber/Fahrer xxx und yyy teilgenommen und die Rallye in Wertung beendet. xxx erreichte den 2. Platz, yyy den 6. Platz im vorläufigen Gesamtergebnis.

Innerhalb der Protestfrist brachte der Bewerber yyy einen Protest gegen Startnummer xxx, Bewerber xxx, ein. In diesem Protest wurde die Reglementkonformität des Fahrzeuges in 24 Punkten beanstandet.

Die Sportkommissäre haben nach Vorlage des dazu angeforderten Untersuchungsberichtes der Technischen Kommissäre und Anhörung der Protestwerber und Protestgegner am 29. November 2010 die Entscheidung getroffen, den Bewerber/Fahrer xxx aus der Wertung der Rallye Waldviertel auszuschließen und die Nachfolgenden in der Wertung nicht nachzurücken. In der Entscheidung wurde festgehalten, dass in den Punkten 1 bis 22 und 24 die behauptete Nichtübereinstimmung des Fahrzeuges mit den Vorgaben des Homologationsblattes auf Grund der Untersuchungsergebnisse nicht bestätigt werden konnte. Die im Auto verbaute Benzinpumpe (Protestpunkt 23) aber nicht den Bestimmungen des Anhang „J“ der FIA in Verbindung mit dem Homologationsblatt Nr. A-5688 entspricht, was zum Ausschluss geführt hat. Weiters ist in der Entscheidung die Aufteilung der Kosten und die Kostenentscheidung betreffend Protestgebühr festgehalten.

Die Sportkommissäre übergaben diese Entscheidung am 29. November 2010 an den Protestführer und den Protestgegner.



Nationales
Berufungsgericht
der OSK
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Gegen diese Entscheidung richtet sich die frist- und formgerecht eingereichte Berufung des Bewerbers xxx mit folgendem Vorbringen:

Der zum Ausschluss führende Punkt 23 aus dem Protest beziehe sich auf Art. N402c-e des Homologationsblattes, sowie auf Art. 254.6.1 Anhang „J“; die Entscheidung der Sportkommissäre allerdings auf Art. 254.6.9 des Anhang „J“. Der Artikel 254.6.9 erlaube den Einbau einer Benzinpumpe einer anderen Marke als der im Homologationsblatt angeführten. Andere ASN's hätten den Einbau der vorliegenden Pumpe als korrekt eingestuft und aufgrund von Lieferschwierigkeiten wäre die Pumpe „Denso/Wesco“, welche im Homologationsblatt angeführt ist, nicht lieferbar. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung der verbauten Pumpe mit „Waibro GSS 342 23808-1“ nicht korrekt sei.

Das Berufungsgericht prüfte die vorliegenden Protest- und Entscheidungsunterlagen und die Berufungsschriftstücke, verglich die vorliegende Benzinpumpe aus dem Fahrzeug des xxx mit den Vorgaben im Homologationsblatt und hörte die Vertreter des Berufungswerbers, den Technischen Kommissär und die Sportkommissäre der Rallye Waldviertel an.

Rechtlich hat das Berufungsgericht, basierend auf folgendem Sachverhalt, erwogen:

Im Mitsubishi Evo IX mit der Startnummer xxx war eine nicht im Homologationsblatt angeführte Benzinpumpe verbaut. Laut Art. 254.6.9 des Anhang „J“ der FIA ist es zulässig eine andere Pumpe als im Homologationsblatt vorgegeben einzubauen, wenn ein FIA-Sicherheitstank oder ein homologierter Tank verwendet wird. Ist, so wie bei dem angesprochenen Fahrzeug, ein Serientank montiert, muss die Benzinpumpe den Vorgaben im Homologationsblatt entsprechen, d.h. das Fabrikat Denso/Wesco verwendet werden. Es ist dabei ausser acht zu lassen, ob die nicht zulässige Benzinpumpe, so wie im vorliegenden Fall im Zuge der Untersuchung auch gemessen, weniger Leistung erbringt als die Originalpumpe.

Wenn der Bewerber, so wie er bekannt gibt, diese Originalpumpe nicht zeitgerecht für die Rallye erwerben konnte, ist es ihm dennoch nicht gestattet, eine nicht im Homologationsblatt angeführte Ersatzpumpe in Verbindung mit dem Serientank einzusetzen. Ein Bewerber hat in diesem Fall aber die Möglichkeit, zeitgerecht z.B. über die Technik Hotline der OSK, diese Problematik vorzubringen und eine Lösung für den kommenden Bewerb zu beantragen, was in diesem Fall aber nicht geschehen ist.

Für die Entscheidung der Sportkommissäre blieb ohne Berücksichtigung, dass für die verbaute Benzinpumpe weniger Förderleistung gemessen wurde als bei der Originalpumpe zulässig wäre und damit kein unmittelbarer Wettbewerbsvorteil erkannt werden konnte und auch, dass das Fahrzeug in den weiteren 23 Punkten des Protestes dem Reglement entsprochen hat.

Der Berufung war damit keine Folge zu geben und die Entscheidung der Sportkommissäre in allen Punkten zu bestätigen.



Nationales
Berufungsgericht
der OSK
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht ein Rechtsmittel laut Nationalem Sportgesetz der OSK und Internationalem Sportgesetz der FIA nicht mehr zu.

OBERSTE NATIONALE SPORTKOMMISSION
FÜR DEN KRAFTFAHRSPORT
Nationales Berufungsgericht
Der Vorsitzende:
HR Dr. Einar Sladeczek e.h.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Mag. Alexander Letitzki

www.osk.or.at